

## Außerstreitgesetz AußStrG – Kommentar

Das Autorenteam Mag. Dr. Birgit Schneider und Dr. Stephan Verweijen hat mit diesem Kommentar zum AußStrG ein Werk geschaffen, das durch systematische Darbietung der neuesten Rsp samt praxisnaher Kommentierung ein äußerst hilfreiches Mittel zur Beantwortung von Rechtsfragen des AußStrG betreffend ist. Es finden sich darin eine anschauliche Gliederung und ein Stichwortverzeichnis, welche den Kommentar, trotz seines Umfangs, sehr übersichtlich machen. Zusätzlich zur einschlägigen Judikatur – die bis zum 1. 10. 2018 berücksichtigt ist – findet der Rechtsanwender auch hilfreiche Literaturhinweise.



Besonders hervorgehoben wurden natürlich die Neuerungen zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, zum KindRückG 2017 und zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015.

Eine der größten Neuerungen ist mit Sicherheit das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, welches im Juli 2018 in Kraft getreten ist. Abgesehen von den terminologischen Änderungen haben im AußStrG vor allem der 9. Abschnitt („Erwachsenenschutzverfahren“) und der 10. Abschnitt („Vermögensrechte von Personen unter gesetzlicher Vertretung“) die weitreichendsten Neuerungen erfahren.

Beachtlich ist dies betreffend außerdem bspw § 140 AußStrG, der von der Regelung des Art 90 Abs 1 S 1 B-VG und Art 6 MRK abweicht. Diese besagen, dass Verhandlungen in Zivilrechtssachen grundsätzlich öffentlich sind. § 140 AußStrG ist eine einfachgesetzliche Ausnahme hiervon. Er besagt, dass mündliche Verhandlungen betreffend Ehe-, Kindschafts- und Erwachsenenvertretungsverfahren aufgrund der besonderen Sensibilität der Verfahrensergebnisse nicht prinzipiell öffentlich sind. Sachliche Rechtfertigung erfährt dies durch Art 8 MRK.

Weitere Neuerungen erfolgten durch das KindRückG 2017. Hierbei wurden die §§ 111 a bis 111 f in das AußStrG eingefügt und somit das DGHKÜ aufgehoben. Sohin konnten die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des HKÜ in das AußStrG integriert werden.

§§ 111 a und 111 b beschäftigen sich mit Anträgen auf Rückführung von widerrechtlich ins Ausland verbrachter Kindern – sog „Outgoing“-Fällen. §§ 111 c bis 111 f hingegen regeln das Verfahren nach dem HKÜ betreffend nach Österreich verbrachte Kinder – sog „Incoming“-Fälle.

Sehr aktuell ist außerdem das Thema der einzuhaltenden Rechtsmittelfristen betreffend außerstreitige Erbrechtsangelegenheiten. Hierbei hat das Gericht bei widersprüchlichen Erbantrittserklärungen das „beste Erbrecht“ festzustellen. Vor der Einantwortung wird dieses Verfahren außerstreitig geführt, wodurch eine Rechtsmittelfrist von zwei Wochen gegen den Beschluss einzuhalten ist. Diese unterliegt keiner Fristenhemmung. Kam es allerdings bereits zu einer Einantwortung, so wird dasselbe Verfahren in einem Zivilprozess geführt, wobei die Rechtsmittelfristen nun vier Wochen betragen und zusätzlich der Fristenhemmung unterliegen.

Diese unterschiedliche Länge der Rechtsmittelfristen des AußStrG in Erbrechtssachen empfindet der OGH jedenfalls als gleichheitswidrig und stellt sohin beim VfGH den Antrag auf Aufhebung der dies betreffenden zweiwöchigen Rekursfrist. Dieser ist unter der Geschäftszahl 2 Ob 157/18 d einzusehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Neuregelung treffen.

Der AußStrG-Kommentar besticht vor allem durch die eingängige Darstellungsweise seines aktuellen Inhalts. Die übersichtliche Gliederung des Kommentars hat sich im Laufe der Jahre durchaus bewährt und wurde deswegen abermals übernommen. Er ist trotz seines eher großen Umfangs mit gut 1.700 Seiten angenehm handzuhaben und daher sehr praktisch. Das Werk bringt den Rechtsanwender betreffend die wichtigsten Änderungsgesetze der letzten Jahre wieder auf den neuesten Stand und kann sohin ohne Bedenken weiterempfohlen werden.

### Außerstreitgesetz AußStrG – Kommentar.

Von Birgit Schneider/Stephan Verweijen. 1. Auflage, Verlag Linde, Wien 2019, 1.752 Seiten, geb, € 248,-.

GEROLD BENEDER